



**INHALT:** Verordnung – Regierungssitzung – Änderung der Geschäftseinteilung – Verlautbarung – Kundmachungen

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Aufhebung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Bereich „Wieskopf-Schlatt“ im Genossenschaftsjagdgebiet Götzis

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2008, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 55/2008, wird verordnet:

#### § 1

Im Bereich „Wieskopf-Schlatt“ im Genossenschaftsjagdgebiet Götzis wird in den Jagdjahren 2018/2019 bis 2026/2027 die Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild, ausgenommen führende und beschlagene Tiere und Geißen in der Zeit von 1. Februar bis 15. Juni, ganzjährig aufgehoben. Das von der Aufhebung der Schonzeit betroffene Gebiet umfasst jene Flächen, die innerhalb der im Lageplan\* der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 10. August 2018 in grüner Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen.

#### § 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Aufhebung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Bereich „Wieskopf-Schlatt“ in der Genossenschaftsjagd Götzis, ABl.Nr. 2/2017, außer Kraft.

\* Der Lageplan liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch sowie im Marktgemeindeamt Götzis während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**Der Bezirkshauptmann**  
Mag. Herbert Burtscher

---

## 34. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung  
am 16. Oktober 2018**

#### BESCHLÜSSE:

Der Beitritt des Landes Niederösterreich als Trägerland zum Institut für Föderalismus mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung durch den Landeshauptmann wird zugestimmt.

Die Verordnung über die Bildung des Hauptschulverbandes Großes Walsertal wird geändert.

Das Unterstützungsprogramm „Chancen erweitern, Möglichkeiten eröffnen für Schulen mit besonderen Herausforderung“ wird an Pilotschulen umgesetzt.

Der Gemeinde Hittisau (Kindergarten, Kostenbeitrag zum Erweiterungsbau, Sanierung und Schaffung von Voraussetzungen zur ganztägigen Führung bestehender Kindergartengruppen), dem Verein Vorarlberger Museumswelt (Museumsausbau 2018), der Gemeinde Sulz (Freilegung und Untersuchung eines Gräberfeldes, Jergenberg), dem Verein Vorarlberger Schulsport-Zentrum Tschagguns (Ergänzung der EDV-Ausstattung, WLAN-Ausbau, Server-Tausch), verschiedenen landesweit organisierten Seniorenvereinigungen (Landesbeiträge 2018), der Eiskanal Bludenz GmbH (Errichtung einer Kunsteis-Rodelbahn), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung) und der Regio Im Walgau („Freiraumentwicklung im Walgau“) wird ein Beitrag gewährt.

Der dritten Verteilung 2018 von Strukturförderungsmitteln für Gemeinden wird zugestimmt.

Für die modular aufbauenden Lehrgänge der Bereiche Kleinkinderbetreuung, Spielgruppen und Tageseltern werden für das Jahr 2018 finanzielle Mittel gewährt.

Für verschiedene Projekte im Rahmen des Programmes für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 bis 2020 werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich an der Finanzierung des COMET K2-Zentrums „Intelligente Tribologie – Maßgeschneiderte Tribologie für industrielle Innovationen (InTribology1)“ im Rahmen des Kompetenzzentren-Programms COMET des Bundes.

Im Zuge der Erarbeitung des neuen Mobilitätskonzeptes des Landes wird ein Auftrag zur Prüfung von Angebotskonzepten und zur Erarbeitung von Optimierungsoptionen zur Erschließung und Anbindung Vorarlbergs im Schienenverkehr vergeben.

Die Verordnung über die Zulässigkeitserklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard (L 202 Rheinstraße – Margarethendamm, Billa/Bipa) wird erlassen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

---

## **Geschäftseinteilung**

**des Amtes der Vorarlberger Landesregierung**

**Änderung**

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung, ABl.Nr. 18/2016, in der Fassung ABl.Nr. 2/2017 und Nr. 11/2017, wird wie folgt geändert:

1. Bei der Abteilung Wirtschaftsrecht lautet der P. 11:  
„11. UVP-Genehmigungsverfahren, soweit nicht Abteilungen PrsR, Ib, IVE oder VIe zuständig“
2. Bei der Abteilung Abfallwirtschaft wird folgender P. 4 angefügt:  
„4. UVP-Verfahren: Erweiterung Shredder-Anlage in Götzis“

**Der Landeshauptmann**

Mag. Markus Wallner

## **Verlautbarung**

### **Parkabgabegesetz; Wertanpassung der Höchstbeträge der Parkabgaben ab dem Jahr 2019**

Die Abgabe darf ab dem 1. Jänner 2019 nachstehende Höchstbeträge nicht überschreiten:

- Gemäß § 4 Abs. 2
  - lit. a (für jede angefangene Stunde): Euro 1,40
  - lit. b (je angefangene zwölf Stunden): Euro 8,40
- Gemäß § 6a Abs. 4 (Pauschalbetrag): Euro 575,00

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Mag.a Barbara Kubesch

---

## **Kundmachung**

### **Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Nenzing**

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Grundstücke GST-NRN 9047/1, 9047/2, 9047/3 und 9048/2, GB Nenzing, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 22. Oktober 2018 bis einschließlich 22. November 2018 zur allgemeinen Einsicht in den Städten Feldkirch und Bludenz und in den Gemeinden Bludesch, Brand, Bürs, Bürserberg, Frastanz, Göfis, Ludesch, Nenzing, Nüziders, Satteins und Schllins aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdisser

---

## **Kundmachung**

Gemäß § 86 Abs. 1 Flurverfassungsgesetz (FIVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass der Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 12. Februar 2018, Zahl: Va-222.070.0035-3//1-4, betreffend die Einleitung des Regulierungsverfahrens über die „Agrargemeinschaft Allmein Hottis“ in EZ 740, Grundbuch 90107 St. Gallenkirch, in Rechtskraft erwachsen ist. Bis zum Abschluss des Regulierungsverfahrens gilt somit gemäß § 83 Flurverfassungsgesetz die besondere Zuständigkeit der Vorarlberger Landesregierung.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Klaus Nigsch

---



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrücke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.